

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 77. 1801.

N a c h r i c h t.

Der kaiserl. königl. kärntnerischen Landesstelle.

Von der hiesigen k. k. Hauptnormalschule ist gegenwärtig die mit einem jährlichen Gehalte pr. 300 fl. systemisirte Katecheten Stelle in Erledigung gekommen.

Es wird demnach denjenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, hievon mit dem Besage Nachricht gegeben, daß selbe bey der auf den 16. Okt. d. J. festgesetzten Konkursprüfung allhier erscheinen, und zu dem Ende vorläufig an die hiesige deutsche Schulloberaufsicht in Ansehung der zu bestimmenden Stunde, und des Ortes mit Vorweisung der Zeugnisse über den bereits mit guten Erfolge gemachten Präparandenkurs zu verwenden haben.

Klagenfurt den 1. September 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Abhandlung der Karl Rischovizischen Verlassenschaft der 9. Okt. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und mit dem Besage kund gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel etwas bei diesem Verlasse anzusprechen haben, sich am obbestimmten Tage sogewiß melden, und ihre Ansprüche rechtsgiltig darthun sollen, als im widrigen dieser Verlass unrückfichtlich der Ausbleibenden abgehandelt, und dem sich erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 4. Sept. 1801.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die an den Verlaß des zu Neustädtl verstorbenen Pfarrer Aler Drescher gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 14. Okt. d. J. Nachmittags um 3 Uhr, entweder am hiesigen oder Neustädtler Rathhause, indem dazu auch das Stadtgericht Neustädtl bevollmächtigt ist, so ge- wiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Ver- laß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben einge- antwortet werden wird. Laibach den 11. Sept. 1801.

Z i r k u l a r e.

In Betref der noch ausständigen Fassionen, und Klassifikazions Anzeigen.

Der in dem Klassensteuer Hauptpatente vom 28. Hornung d. J. zur Bezahlung der festgesetzten Schuldigkeiten vorgeschriebene dritte Termin, auf dessen Uebergehung die Strafe des doppelten Er- lages haftet, gehet zu Ende, und noch sind, obgleich der 9te §. zur Einreichung der Fassionen und Klassifikazions-Anzeigen keine längere Frist, als die von 6 Wochen nach dem Tage der Kundmachung eingestehet, obgleich seitdem für die am weitesten entfernten Gegens den 4 Monate bereits verstrichen sind, und die vorseßlich oder aus Nachlässigkeit verzögerte pünktliche Einreichung §. 12 im ersten Ab- sätze ebenfalls der Doppelstrafe unterliegt, nicht nur nicht alle schon verlaufenen Raten zugehalten, sondern auch nicht alle Fassionen, und Klassifikazions Anzeigen zur Vorlage, und Anweisung gebracht worden.

Zwar muß man, wie es schon im verflossenen Jahre geschehen ist, der Bereitwilligkeit der meisten Obrigkeiten, und Insassen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie die aus dem Druck und aus dem Umlaufe des etwas später hereingelangten höchsten Pa- tents entstandene Zögerung der Fassions Vorlagen, und Gebühren abführen durch desto mehrere Beschleunigung ihrer Bekenntnisse, und selbst durch Entrichtung der ganzen Schuldigkeit zu ersetzen sich beeifert haben. Jedoch darf der allgemeinere Patriotismus der Ewigkeit, und dem Saumsale der Einzelnen nicht zum Vortheil

gerechten, und, wie man sich unter Voraussetzung, daß die vorjäh-
rige in straffreyer Annahme ausständig gebliebener Gebühren beo-
achtete Mäßigung auch heuer bezubehalten nicht rätlich seyn
würde, gewiß versteht, daß noch vor Ablauf dieses, oder längstens
in den ersten 8 Tagen des nächstkommenden Monates alle noch aus-
ständigen Fassionen, und Klassifikations-Anzeigen durch den vorge-
schriebenen Weg zuverlässig zur Adjustirung, und Anweisung wer-
den gebracht werden; so werden hiemit alle, die mit ihrer ganzen
oder theilweisen Klassensteuerschuldigkeit für das laufende Militär-
jahr 1801, noch im Rückstande haften, diese ihre Schuldigkeit
längstens bis Ende des künftigen Weinmonaths sowiewiß zur Klas-
sensteuerkasse abzuführen gewarnet, als sie nach Verlauf dieses
Termins vor der patentmäßigen Strafe keine was immer Namen
habende Entschuldigung schüßen wird.

Laibach den 11. September 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur
Abhandlung der Gertrud Garzarollischen Verlassenschaft der
26. Okt. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause
bestimmt, und mit dem Beisage bekannt gemacht, daß alle jene,
welche aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas bei diesem
Verlasse anzusprechen haben, sich am obbestimmten Tage sowiewiß
melden, und ihre Ansprüche rechtsgiltig darthun sollen, widrigens
der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und eingewortet wer-
den wird. Laibach den 5. Sept. 1801.

T o d t e n v e r z e i c h n i s s .

- Den 17. Sept. Maria Kotscherin, Tagelöhner Weib, alt 60 Jahr, bei den
Barmherzigen.
— 21. Gertraud Koscherin, Tagl. Weib, alt 40 Jahr, bei den Barmherz.
— 22. Simon Bohowig, Zimmermann Sohn, alt 1 Jahr, im Hän-
nerdorf Nr. 11.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 23. Sept. 1801.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	3	44	3	32	3	19
Rufuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	43	2	33	2	28
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirse = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Haide = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Saber = = = = Detto = = = =	1	21	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 23. Sept. 1801.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

N a c h r i c h t.

Dem Publikum dieser Hauptstadt muß wesentlich daran gelegen seyn, die Absicht, und Grundsätze der für dieselbe eingeführten Fleischausschrottung genau, und ausführlich zu kennen, und diesfalls eine bestimmte Richtschnur seines Benehmens zu erhalten, zu diesem Ende findet man nothwendig, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmit kund zu machen:

1tens. Daß die Absicht dieser Anstalt keine andere gewesen ist, als dieser Hauptstadt möglichst mindere Fleischpreise in einem Zeitpunkte zu versichern, in welchem die plötzliche Theuerung aller Lebensmittel auch die Steigerung der Fleischpreise mit Grunde besorgen lies. Diese Absicht aber konnte nur durch rechtskräftige Verträge verlässlich, und dauerhaft erreicht werden. Zu diesem Ende ward

2tens. mit höchster Genehmigung dem hiesigen Bürger Andreas Malitsch sowohl von dem Herrn Ständen der Weindas, und Fleischkreuzer dieser Hauptstadt, als auch von dem Magistrate das städtische Weinausschlagsgefäll auf 10 Jahre (das ist) vom 1. Nov. 1798. bis dahin 1808. mit der Verbindlichkeit, während der Pachtjahre zugleich auch die Fleischausschrottung zu übernehmen, pachtweise überlassen.

3tens. Die Modalitäten, unter welchen die Fleischausschrottungs-Übernehmung festgesetzt worden, sind

a) genießt der Unternehmer alle Rechte der Metzger, dagegen

b) ist er verbunden, das Publikum dieser Hauptstadt, und das k. k. Militär mit guten, und schönen Rind- und Schöpfenfleisch hinlänglich zu versehen.

c) Zum Regulativ des Rindfleischpreises ist der Klagenfurter Preis angenommen, und festgesetzt worden, dergestalt, daß hier bis Ende Oktober 1801. das Pfund Rindfleisch immer zu einem halben Kreuzer wohlfeiler, vom 1. Nov. 1801. aber bis dahin 1808. mit Ausnahme außerordentlicher Fälle, im gleichen Preise, wie im Klagenfurt mit gesäubertem Zuwage ausgeschrottet werden muß.

d) Darf der Unternehmer bei Strafe von 3 Reichsthaler an Niemand Rindfleisch ohne Zuwage verkaufen, auch zu 6 Pfund Rindfleisch nicht mehr als 1 Pfund; und zwar von keiner andern, als der nemlichen hier geschlachteten Fleischgattung zu wägen: Über die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird von Seite der k. k. Polizeidirektion strenge gewacht, und die Nachwägung des aus den Bänken geholten Fleisches öfters, und unermuthet vorgenommen werden.

e) Darf das Schöpfenfleisch niemahls theurer als zu 6 Kreuzer das Pfund ausgeschrottet werden.

f) In ausserordentlichen Fällen, (das ist) bei Viehseuchen, bei bestehenden Eintriebsverbothe, bei feindlichen Einfällen, und wann das Rindfleisch im Klagenfurt auf einen ausserordentlichen Preise steigen sollte, bleibt es der Landesstelle vorbehalten, den Fleischpreis mit Rücksicht auf die eingetretenen Umstände zu bestimmen, ausser solchen Fällen aber wird die diesfällige Regulirung dem k. k. Kreisamte allhier überlassen.

g) Jede Veränderung der Preise wird mit Trommelschlag kund gemacht, den Zeitungen eingeschaltet, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Ferners ist

h) der Unternehmer schuldig, denen bürgerl. Seiffensiedern allhier den Zenten rohen Unschlit um 17 Gulden während der Pachtzeit zu überlassen, und in dem Falle, daß diese entweder das Unschlit nicht übernehmen, oder den Preis der Kerzen, und der Saife über die Tarif erhöhen wollten, befugt, um die Errichtung einer Fabrik, und um den Verkauf dieser Artikeln nach einem billigen Preise einzuschreiten. Eben so bleibt.

i) dem Unternehmer vorbehalten, die Häute mit Bewilligung der betreffenden Behörde, die er zu erwirken haben wird, ohne hievon etwas besonders bezahlen zu müssen, jedoch ohne Nachtheil der Landschaft frey zu verarbeiten, und zu verkaufen. Und gleichwie es

k) Jedermann frey stehet, vertragswidrige Anmassungen des Unternehmers bei dem Magistrate, oder bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, und dort Abhilfe anzusuchen, eben so hat sich auch Jedermann bei Strafe vom 3 Reichsthalern hiernach genau zu benehmen.

Laibach den 23. September 1801.